



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Telefon 090 91/90 91-0
Telefax 090 91/90 91-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 51 Donnerstag, 23. Dezember 2021

Nr. 1 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 01 51/12 99 30 33 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 2 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar nur noch samstags von 9:00 bis

13:00 Uhr geöffnet!

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

Pfeffer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Buchdorf (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Buchdorf (BGS-EWS)

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,98 € pro m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 10a Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,08 € pro m² pro Jahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

GEMEINDE BUCHDORF
Buchdorf, den 14.12.2021

Grob
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daiting (BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-1) erlässt die Gemeinde Daiting folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daiting (BGS-EWS):

§ 1

§ 10 „Gebührenerhebung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren, Grundgebühren sowie im gesamten Gemeindegebiet für die Einrichtung und den Betrieb von geeichten Zweitwasserzählern zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen Betriebsgebühren.

§ 2

§ 10a „Grundtarife für Zweitwasserzähler“ wird wie folgt geändert:
Wird ein geeichter Zweitwasserzähler gemäß § 14 a der Entwässerungssatzung zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Betriebsgebühr für Einbau, Austausch und Verwaltungskosten:

Dauerdurchfluss (Q3)	bis 10 m ³ /h
Nonndurchfluss (Qn)	bis 6 m ³ /h
	15,00 €/Jahr

Dauerdurchfluss (Q3)	bis 16 m ³ /h
Nonndurchfluss (Qn)	bis 10 m ³ /h
	24,00 €/Jahr

§ 3

Folgender § 10b „Grundgebühr“ wird eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nonndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend meh-

tere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder nach der Summe des Nonndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauer- bzw. Nonndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nonndurchfluss (Qn):

Dauerdurchfluss (Q3)	bis 4 m ³ /h
Nonndurchfluss (Qn)	bis 2,5 m ³ /h
	36,00 €/Jahr
Dauerdurchfluss (Q3)	bis 16 m ³ /h
Nonndurchfluss (Qn)	bis 10 m ³ /h
	48,00 €/Jahr
Dauerdurchfluss (Q3)	bis 16 m ³ /h
Nonndurchfluss (Qn)	über 10 m ³ /h
	66,00 €/Jahr

§ 4

§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr beträgt **2,50 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Daiting, 08.12.2021
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister